

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1913

vom 9. Juni 1992

Gemeinde Oberdorf, Quartierplanvorschriften "Zinsmattweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 30. März 1992 die Quartierplanvorschriften "Zinsmattweg" bestehend aus Quartierplan (3 Teilplänen) und Reglement beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Oberdorf durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG beschliesst der Regierungsrat folgendes:

://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf am 30. März 1992 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Zinsmattweg" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 47/QP/5/0 (Quartierplan <Nutzungsplan, Gestaltungsplan, Erschliessungsplan>) sowie 47/QR/5/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare des Quartierplanes und des Reglementes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Otto + Partner AG, Kasernenstrasse 22,
4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

